

Dr. Christoph Haidlen
Europarechtsexperte, Wirtschaftsmediator

Dr. Mag. Dietmar Czernich LL.M. (NYU)
Universitätslektor

Dr. Gernot Hofstädter

Dr. Bernd Guggenberger M.B.L.
Akademischer Wirtschaftsjurist

Dr. Andreas Grabenweger
Mag.rer.soc.oec

Dr. Günther Gast LL.M. (Bond)

Kooperationspartner:
a. Univ.-Prof. Dr. Francesco Schurr
(nur in Deutschland zugelassen)

Avv. Dr. Kurt Aschbacher
(nur in Italien zugelassen)

Externer Konsulent:
o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher

SEMINARUNTERLAGEN

SEILBAHNRECHT

RA Dr. Christoph Haidlen
Europarechtsexperte, Wirtschaftsmediator

www.seilbahnrecht.at

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundlagen des Schadenersatzrechts	3
2. Verschärfung der Haftung: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht- gesetz (EKHG)	3
2.1. Anwendungsbereich des EKHG	3
2.2. Ausnahmen bzw. Einschränkung der Haftung	4
2.3. Schlepplifte und EKHG	6
3. Schadenersatz auf Grund des Beförderungsvertrags	6
3.1. Pistensicherungspflicht	7
3.2. Typische / Atypische Gefahrenquelle	7
3.3. Pistenrand	9
3.4. Freier Skiraum	10
3.5. Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr	11
3.6. Vorvertragliche Haftung	12
3.7. Beweislast	12
4. Spezialfälle	13
4.1. Beschneiungsanlagen.....	13
4.2. Abendabfahrten	14
4.3. Unfälle mit Pistengeräten	15
4.4. Förderbänder	18
4.5. Lawinenunfälle im Bereich der Skipiste	18
4.6. Haftung im Kartenverbund	20
4.7. Tourengeher auf Skipisten	21
4.7.1. Skipisten unterhalb der Baumgrenze	21
4.7.2. Skipisten oberhalb der Baumgrenze	22
4.7.3. Rechtslage in Vorarlberg	22
5. Neuerungen im Seilbahngesetz 2003	23
5.1. Wiederaufstellen von bestehenden Anlagen	24
5.2. „Stand der Technik“	24
5.3. Konzessionsverlängerung	24
5.4. Konzessionsansuchen	25
5.5. Schlepplifte	25
5.6. Betriebsleiter	26
5.7. Umbauten	26

1. Grundlagen des Schadenersatzrechts

Voraussetzung einer schadenersatzrechtlichen Haftung einer Seilbahn nach einem Unfall ist zunächst, dass ihr bzw. ihren Mitarbeitern ein Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Haftungsbestimmungen vorgeworfen werden kann. Nur in diesem Fall kann die verunfallte Person einen Schadenersatzanspruch erfolgreich geltend machen.

Die Verletzung insbesondere folgender Bestimmungen kann zu einer Haftung führen:

- Zivilrechtliche Bestimmungen:
 - ABGB (Nachweis des Verschuldens notwendig)
 - EKHG (verschuldensunabhängige Haftung)
 - Beförderungsvertrag (besonders relevant für den Bereich der Pistensicherung, Beweislastumkehr)
- Verwaltungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen:
 - SeilbG 2003 (z.B. § 100 SeilbG 2003)
 - SeilbÜV 1995 (z.B. § 2 SeilbÜV 1995)

2. Verschärfung der Haftung: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG)

2.1. Anwendungsbereich des EKHG

Das EKHG kommt immer dann zur Anwendung, wenn bei einem Unfall während des Betriebs einer Seilbahn eine Person verletzt oder getötet wird bzw. wenn eine Sache beschädigt wird¹.

Die Anwendung des EKHG führt zu einer Verschärfung der Haftung, da der Verunfallte der Seilbahn – anders, als bei der „normalen“ Schadenersatzhaftung nach dem ABGB - kein Verschulden am Zustandekommen des Unfalls nachweisen muss. Daher kommt es bei der Anwendung des EKHG eher zu einer Haftung, als bei einem anderen Unfall.

Für die Anwendung des EKHG müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

¹ § 1 EKHG

- Erstens muss sich ein „Unfall“ ereignet haben
- Zweitens muss sich dieser „beim Betrieb“ der Anlage ereignet haben

Die Frage, wann sich ein Unfall „beim Betrieb“ ereignet, wird von den Gerichten großzügig ausgelegt. So kann eine Haftung auch für einen Unfall entstehen, wenn dieser sich vor dem Zutritt oder erst nach dem Verlassen der Seilbahn ereignet hat (Sturz beim Ein- oder Ausstieg)². Daher ist auch der Sturz eines Fahrgastes vor dem Einstieg in die Seilbahnanlage (beispielsweise im Bereich der automatischen Zugangssperren oder eines Förderbandes) ein Unfall „beim Betrieb der Anlage“ und unterliegt dem EKHG.

Aber auch dann, wenn der Fahrgast die Anlage bereits längst verlassen hat, kann immer noch eine Haftung der Seilbahn festgehalten werden³. Die Rechtssprechung besagt, dass z.B. im Ausstiegsbereich eines Sesselliftes eine Haftung noch so lange gegeben ist, bis sich der Wintersportler wieder in den „normalen Skibetrieb“ eingeordnet hat⁴. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Unfall in einem Bereich ereignet hat, der ausschließlich nach dem Ausstieg aus der Liftanlage erreicht werden kann und zu dem man nicht gelangt, ohne den Lift zu benutzen⁵.

Stürzt somit ein Wintersportler nach dem Verlassen eines Sesselliftes im Bereich der Abfahrtsrampe, so kann die Seilbahn auch für diesen Unfall nach den Bestimmungen des EKHG zur Haftung herangezogen werden. Dies auch dann noch, wenn der Wintersportler bereits eine erhebliche Wegstrecke seit dem Verlassen des Sessels zurückgelegt hat (z.B. 15 bis 20 Meter)

2.2. Ausnahmen bzw. Einschränkung der Haftung

Keine Haftung nach dem EKHG entsteht in folgenden Fällen:

- Unberechtigte Benutzung der Seilbahn („Schwarzfahrer“)
- Arbeitsunfall

Im Regelfall kann die Seilbahn eine Befreiung von der strengen Haftung nach dem EKHG (neben den oben genannten Fällen) nur bei Vorliegen ganz bestimmter und im Gesetz genau festgelegter Voraussetzungen erreichen.

² OGH vom 25.08.1987, 2 Ob 36/87; OGH vom 16.12.1992, 2 Ob 56/92; ZVR 1997/38

³ ZVR 1997/38

⁴ OLG Innsbruck vom 12.01.2005, 1 R 295/04y

⁵ ISR 3/2006, 12

Um eine solche Haftungsbefreiung zu erlangen, müsste sie nachweisen,

- dass sich der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis,
- d.h., trotz größtmöglicher Sachkunde und Vorsicht
- und bei Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen, ereignet hat.

„Unabwendbar“ sind nach der Rechtsprechung beispielsweise Einwirkungen auf eine Seilbahnanlage durch Tiere oder dritte Personen⁶.

Der Unfall darf auch nicht durch eine Fehlerhaftigkeit der technischen Ausrüstung der Anlage ausgelöst worden sein. Jeder Unfall, der somit durch ein technisches Gebrechen der Anlage verursacht wurde, wird nicht mehr als „unabwendbares Ereignis“ qualifiziert.

Kann die Seilbahn nachweisen, dass der Unfall auf Grund eines unabwendbaren Ereignisses eingetreten ist, muss sie zusätzlich auch noch nachweisen, dass ihre Mitarbeiter „jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt“ beobachtet haben. Den Mitarbeitern darf somit keinerlei Fehler oder Nachlässigkeit in Zusammenhang mit dem Unfall vorzuwerfen sein (Nachweis, welcher Mitarbeiter welche Handlungen gesetzt bzw. unterlassen hat). Gelingt dieser Nachweis nicht, so muss für die Unfallsfolgen gehaftet werden. Sämtliche Zweifel in Zusammenhang mit dieser Frage, werden zu Lasten der Seilbahn ausgelegt.

Folgende Nachweise müssen z.B. erbracht werden:

- Der Stationsbedienstete hat den Lift sofort (!!!) bei Erkennen auch nur der geringsten Anzeichen einer möglichen Gefahr abgeschaltet
- Er hat sich an dem vorgesehen Ort aufgehalten
- Er hat den Ein- und Ausstiegsbereich ständig aufmerksam beobachtet und die drohende Gefahr erkannt

Insbesondere bei der Benützung der Anlage durch ältere Fahrgäste oder Kinder ist besondere Aufmerksamkeit geboten⁷.

Ausdrücklich muss darauf verwiesen werden, dass die Einhaltung der verwaltungsbehördlichen Vorschriften die Seilbahn nicht automatisch von der Haftung nach dem EKHG befreit.

⁶ § 9 Abs. 2 EKHG

⁷ ZVR 1993/137; ZVR 1988/112

2.3. Schlepplifte und EKHG

Bei Unfällen in Zusammenhang mit Schleppliften sieht das EKHG gewisse Abweichungen vor:

Ereignet sich ein Unfall auf Grund des Zustandes der Schlepplifte, so muss der Betreiber dafür nur dann haften, wenn seinen Mitarbeitern ein Verschulden an diesem Zustand nachgewiesen werden kann⁸. Bei einem solchen Unfall muss der Geschädigte somit dem Betreiber der Schlepplifte ein Verschulden nachweisen. Als Mangel einer Schlepplifte gelten z.B. Vereisung, Neuschnee, Unebenheiten, Querneigung der Spur⁹.

Zu dem Bereich der Schlepplifte wurden von der früheren Rechtsprechung auch die Ausstiegsstelle¹⁰ sowie der Bereich hinter dem Aufprallhügel¹¹ gezählt. Von diesem Grundsatz sind die Gerichte in der Zwischenzeit abgekommen und haben sie ausgesprochen, dass die Ausstiegsstelle nicht mehr als Teil der Schlepplifte zu qualifizieren ist¹². Das bedeutet, dass auch für diese Bereiche der „strengere“ Haftungsmaßstab des EKHG angewendet wird („Unfall beim Betrieb“).

3. Schadenersatz auf Grund des Beförderungsvertrags

Die Benützung eines Skigebietes durch den Fahrgast erfolgt üblicherweise nachdem dieser eine Liftkarte erworben hat (ausgenommen davon sind die Fälle, in denen Wintersportler z.B. mit Tourenski in das Skigebiet aufsteigen). Mit dem Kauf dieser Liftkarte schließen die Seilbahn und der Fahrgast einen Vertrag ab. Hauptinhalt dieses Vertrags ist die Beförderung des Fahrgastes durch die Seilbahn (daher die Bezeichnung „Beförderungsvertrag“). Weiters erhält der Fahrgast die Erlaubnis, die sonstigen Anlagen des Betreibers, im Winter die Skipisten und die weiteren Einrichtungen¹³ zu benutzen.

Wie jeder andere Vertrag, so beinhaltet auch dieser Beförderungsvertrag Nebenpflichten, die automatisch mit seinem Abschluss entstehen. Eine dieser

⁸ § 9a EKHG

⁹ OGH vom 16.03.2000 2 Ob 59/00s

¹⁰ OLG Innsbruck vom 07.03.1984, 5 R 37/84

¹¹ OLG Innsbruck vom 22.04.1986, 1 R 114/86

¹² OGH vom 16.03.2000, 2 Ob 59/00

¹³ z.B. Fun-Park, Halfpipe, Sonnenterrasse, Rodelbahn, Restaurant etc.

Nebenpflichten ist die besondere Schutz-, und Sorgfaltspflicht, welche die Seilbahn dem Fahrgast gegenüber einzuhalten hat.

Im Rahmen dieser Schutz- und Sorgfaltspflicht hat die Seilbahn sicherzustellen, dass der Fahrgast bei der Benützung der Anlage und der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten weiteren Einrichtungen nicht zu Schaden kommt. Insbesondere während der Wintersaison ergeben sich in Zusammenhang mit dem von der Seilbahn betriebenen Skigebiet zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen.

3.1. Pistensicherungspflicht

Der Wintersportler ist während seines Aufenthaltes im Skigebiet bestmöglich vor allfälligen Gefahren in Zusammenhang mit der Benützung der Pisten zu schützen. Die Seilbahn hat sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um eine Gefährdung der Wintersportler zu vermeiden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Seilbahn dazu verpflichtet ist, Gefahren im Bereich der Einstiegs- bzw. Ausstiegsstelle eines Liftes zu beseitigen, die Liftanlage laufend zu warten und technisch zu überprüfen.

Weiters besteht die Verpflichtung, die Skipisten entsprechend zu präparieren. Vorauszuschicken ist, dass die Seilbahn nicht von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Pisten zu präparieren. Allerdings ergibt sich diese Verpflichtung daraus, dass die Skigebiete mit einer qualitativ hochwertigen Präparierung werben („Bestens präparierte Pisten“). Diese Aussagen, auf deren Grundlage der Wintersportler die Liftkarte erwirbt, werden dann Teil des abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Die Verpflichtung zur Pistenpräparierung ergibt sich somit aus dem abgeschlossenen Vertrag.

3.2. Typische / Atypische Gefahrenquelle

Weiters muss die Seilbahn die Pisten überwachen und alle besonderen Gefahrenquellen im Bereich der Skipisten vermeiden bzw. beseitigen. Naturgemäß muss die Seilbahn im Rahmen dieser Verpflichtung nicht jede, nur erdenkliche Gefahrenquelle beseitigen. Zur Frage, welche Gefahrenquellen beseitigt werden müssen, unterscheidet die Rechtsprechung zwischen „typischen“ und „atypischen“ Gefahren: „Atypische“ Gefahren müssen gesichert bzw. beseitigt werden, bei „typischen“ Gefahrenquellen besteht keine Sicherungspflicht.

Eine Gefahrenquelle ist nach den Richtlinien der Rechtsprechung dann „atypisch“,

- wenn mit ihr üblicherweise nicht gerechnet werden muss
- wenn sie im Gegensatz zum sonstigen Charakter der Piste steht
- wenn sie eine sehr große Gefahr und Wahrscheinlichkeit einer Schädigung darstellt
- wenn sie für den Pistenbenützer nicht oder kaum abwendbar ist
- wenn eine Gefahrenquelle „künstlich“ geschaffen wurde

Umgekehrt formuliert ist eine Gefahrenquelle dann „typisch“,

- wenn derartige Gefahrenstellen üblicherweise im Gebirge auftreten
- wenn mit solchen Stellen bei der Benützung der Skipiste gerechnet werden muss
- wenn jedem Wintersportler bewusst sein muss, dass solche Gefahren auftreten können

Die Rechtsprechung ist zu diesem Bereich sehr einzelfallbezogen und detailliert. Allgemeine Aussagen zur Unterscheidung zwischen „typischen“ und „atypischen“ Gefahren sind daher nur eingeschränkt möglich, da jeweils der Einzelfall zu betrachten ist. Zur Verdeutlichung des Unterschiedes zwischen einer „typischen“ und einer „atypischen“ Gefahrenquelle sei auf folgende Beispiele verwiesen:

- Typische Gefahrenquelle:
 - Von weitem gut einsichtige Geländemulde
 - Harte oder vereiste Stellen einer Skipiste¹⁴
 - Kleinere Steine oder leicht ausgeaperte Pistenbereiche¹⁵
 - Erd- oder Grasstellen, die zu einem Abbremsen führen
 - Schneeknollen eines Pistengeräts¹⁶
 - Bereiche mit weichem, nassem Schnee im Frühjahr
 - Markierungsstange in der Mitte einer 50 m breiten und flachen Piste (in diesem Fall ist auch keine Polsterung notwendig)¹⁷
 - Bäume am Waldrand
- Atypische Gefahrenquelle:
 - Ungesichertes Loch (ca. 2 m² groß) mitten in der präparierten Piste¹⁸

¹⁴ ZVR 1985/87

¹⁵ OLG Innsbruck vom 07.08.1992, 4 R 144/92

¹⁶ OLG Innsbruck vom 22.11.1996, 4 R 247/96x

¹⁷ ZVR 1993/97

¹⁸ OLG Innsbruck vom 28.04.1981, 2 R 107/81

- Ca. 25 cm hohe, kaum erkennbare Geländestufe¹⁹
- Unvermutet auftretende Engstelle der Piste
- Ungesicherter Betonsockel einer Liftanlage²⁰
- Plötzliche, sehr schwierig zu befahrende Steilstellen auf einer als „leicht“ ausgewiesenen Piste
- Ungesichertes, 10 cm aus der Piste herausragendes Eisenstück²¹
- Liftstütze auf einer steilen Piste
- 2 m hohe Steinmauer unterhalb eines Steilhangs
- Bäume im Bereich einer steilen Außenkurve

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Rechtsprechung zu dieser Frage sehr einzelfallbezogen und müssen immer alle Umstände des jeweiligen Falles berücksichtigt werden, wie z.B.:

- Art und Schwierigkeitsgrad der Piste
- Verlauf der Piste bis zur Unfallstelle
- Form der Markierung und vorhandene Warnhinweise
- Art des Geländes
- Jahreszeit
- Umgebung
- Kenntnis der Piste durch den Benutzer

Befindet sich im Bereich der Skipiste nun eine „atypische Gefahrenquelle“, so muss diese von der Seilbahn beseitigt (z.B. Ausfüllen einer tiefen, schwer erkennbaren Rille in der Skipiste²²) oder abgesichert werden (z.B. Polsterung, Absperrung, Hinweisschilder, etc). Sollte sie dieser Absicherungspflicht nicht entsprechend nachkommen, so entsteht nach einem Unfall eine Haftung für die einem Wintersportler entstandenen Schäden.

3.3. Pistenrand

Abzusichern ist naturgemäß der Bereich der präparierten Skipiste. Allerdings darf auch der Pistenrand nicht außer Acht gelassen werden.

Nach der Rechtssprechung ist auch der Bereich von bis zu ca. zwei Metern Entfernung vom Pistenrand von den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten des

¹⁹ OLG Innsbruck vom 28.02.1995, 1 R 25/95

²⁰ ZVR 1963/18

²¹ OLG Innsbruck vom 11.12.1990, 1 R 206/90

²² OGH vom 23.01.1986, 8 Ob 1/86

Betreibers eines Skigebietes umfasst. Die genaue Entfernung vom Pistenrand hängt wieder vom Einzelfall ab (z.B. wie wahrscheinlich ist es, dass Wintersportler über den Pistenrand hinausstürzen könnten). Es müssen somit auch in diesem Bereich „atypische Gefahrenquellen“ beseitigt bzw. abgesichert²³ werden. Dies insbesondere dann, wenn sich dort nur schwer erkennbare Gefahren befinden, mit denen ein Kontakt kaum vermeidbar ist.

Folgende Gefahrenquellen im Bereich des Pistenrandes sind abzusichern:

- Eisenschiene direkt am Pistenrand bzw. 0,5 m außerhalb der Piste²⁴
- Drahtseil direkt am Pistenrand²⁵
- Oberirdischer Schlauch einer Schneekanone²⁶
- Gletscherspalte 2 m außerhalb des Pistenrandes²⁷
- Baumstrunk 1 m außerhalb der Piste²⁸

Weiter entfernte Gefahrenstellen sind nur dann abzusichern, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein verunfallter Wintersportler dort zu Schaden kommen kann und wenn eine große Gefahr einer Verletzung besteht (z.B. Abrutschen über steiles Gelände mit der Gefahr eines Sturzes in eine außerhalb der Piste befindliche Gletscherspalte).

3.4. Freier Skiraum

Für den freien Skiraum besteht keine Verpflichtung zur Absicherung²⁹. Sollte die Seilbahn allerdings in diesem Bereich ein künstliches Hindernis geschaffen haben, das schwer erkennbar ist, von dem eine große Gefahr ausgeht und mit dem dort nicht zu rechnen ist, so muss auch dieser Bereich gesichert werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang an einen je nach Schneelage schlecht erkennbaren Teich einer Beschneiungsanlage, in den ein Wintersportler – insbesondere dann, wenn sich auf Grund der Wasserentnahme zwischen der Eisdecke und dem Wasserspiegel ein Hohlraum bildet - einbrechen könnte.

Wird jedoch der freie Skiraum sehr häufig von Wintersportlern benützt und erhält er durch diese ständige Benützung den gleichen Charakter, wie eine präparierte

²³ OLG Innsbruck vom 29.06.1994, 3 R 69/94; LG Klagenfurt vom 02.12.1993, 2 R 572/93

²⁴ OGH vom 03.05.1979, 7 Ob 590/79

²⁵ OGH vom 30.08.1979, 7 Ob 649/79

²⁶ OGH vom 18.03.2004, 1 Ob 77/03 k

²⁷ ZVR 1989/132

²⁸ OGH vom 22.12.1992, 8 Ob 1685/92

²⁹ ZVR 1974/139; ZVR 1994/18

Skipiste, so ist auch dieser, ursprünglich freie Skiraum von den vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten umfasst.

Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „pistenähnlichen Bereich“: Da dieser Bereich durch das ständige Befahren derart häufig frequentiert wird und da somit quasi eine Erweiterung des Skigebietes durch diese ständige Benützung entstanden ist, verpflichtet die Rechtsprechung die Seilbahn dazu, auch diesen Bereich abzusichern³⁰.

Sollte eine Haftung für einen derartigen pistenähnlichen Bereich vermieden werden, so sind entweder sämtliche, dort befindlichen „atypischen Gefahrenquellen“ abzusichern oder es ist bei der Einfahrt in den pistenähnlichen Bereich eine deutliche Markierung oder Absperrung anzubringen³¹. Durch diese gibt die Seilbahn klar zum Ausdruck, dass der hinter der Absperrung befindliche Bereich von den Wintersportlern nicht benutzt werden soll. Ein verunfallter Wintersportler kann somit nicht damit argumentieren, dass er davon ausgegangen sei, dass es sich auch bei diesem Bereich um eine Skipiste gehandelt habe bzw. dass auch in diesem Bereich die Gefahrenstellen beseitigt wurden.

3.5. Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr

Wie bereits oben ausgeführt, muss die Seilbahn nicht jede erdenkliche Gefahrenquelle beseitigen. Nach der Rechtsprechung muss sie die ihr „zumutbaren“ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen³².

Es kann daher beispielsweise nicht verlangt werden, auf der gesamten Strecke eines Sesselliftes ein Auffangnetz zum Schutz von abstürzenden Liftbenützern bzw. vor herab fallenden Gegenständen anzubringen. Im Bereich der Tal- bzw. Bergstation sind jedoch – wenn dies aufgrund der Geländegegebenheiten erforderlich ist – derartige Netze anzubringen, da sich erfahrungsgemäß in diesem Bereich in Zusammenhang mit dem Einstieg- bzw. Ausstiegsvorgang üblicherweise Unfälle ereignen können.

³⁰ ZVR 1989/158

³¹ OLG Innsbruck vom 23.08.1991, 4 R 68/91; OLG Innsbruck vom 18.03.1993, 1 R 299/92

³² OLG Innsbruck vom 2.11.1991, 1 R 271/91

3.6. Vorvertragliche Haftung

Die beschriebene vertragliche Haftung kann allerdings auch schon dann entstehen, wenn zwischen dem Fahrgast und der Seilbahn noch gar kein Vertrag abgeschlossen wurde. Dieser Bereich betrifft Fälle, bei welchen ein (zukünftiger) Fahrgast beabsichtigt, eine Liftkarte zu kaufen und sich ein Schaden im unmittelbaren (örtlich gesehen) Nahebereich zu diesem geplanten Vertragsabschluss ereignet hat. Stürzt beispielsweise ein (zukünftiger) Fahrgast auf dem Weg zwischen dem Parkplatz und der Kasse der Liftstation, so kann eine solche (vor-)vertragliche Haftung der Seilbahn bereits eintreten.

Von der Rechtsprechung wird diese vorvertragliche Haftung so definiert, dass ein Unternehmer alle zumutbaren Maßnahmen setzen muss, um Schäden potentieller Kunden zu verhindern³³. Konkret bedeutet dies, dass die Seilbahn Gefahrenquellen beseitigen muss, welche zu einer Gefahr für Personen werden können, die gerade im Begriff sind, eine Liftkarte zu kaufen. Eine solche vorvertragliche Haftung kann üblicherweise bei Unfällen im Bereich des Parkplatzes, auf dem Weg zur Kasse etc gegeben sein.

Auch bei der vorvertraglichen Haftung ist die Seilbahn verpflichtet, sämtliche „zumutbaren“ Maßnahmen zu setzen, um einen Schaden zu vermeiden.

Beispiele der vorvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflicht

- Schneeräumung des Parkplatzes
- Absicherung (Sperrung, Streuung) vereister Stellen im Bereich des Zugangs zur Liftkasse
- Warnung vor gefährlichen Stufen im Bereich der Talstation
- Markierung von Hindernissen auf dem Parkplatz oder im Stationsgebäude

Auch im Rahmen der vorvertraglichen Haftung besteht die bereits besprochene Beweislastumkehr zu Lasten der Seilbahn.

3.7. Beweislast

Sollte sich ein Unfall ereignen, in welchen ein Wintersportler verwickelt ist, der im Besitz einer Liftkarte ist, so ist die Wahrscheinlichkeit einer Haftung der Seilbahn (auf vertraglicher Basis) höher, als dies bei einem gesetzlichen

³³ SZ 51/111; JBl 1979, 654

Schadenersatzanspruch gemäß den Bestimmungen des ABGB wäre. Wie oben ausgeführt, muss ein Geschädigter im Rahmen eines Schadenersatzanspruches nach ABGB beweisen, dass der Schaden durch die Seilbahn verursacht wurde und dass die Seilbahn bzw. deren Mitarbeiter ein Verschulden trifft.

Bei einer Haftung auf Basis des Beförderungsvertrags sind die Beweisanforderungen für den Geschädigten erleichtert. Der Geschädigte hat in diesem Fall den Eintritt des Schadens zu beweisen und weiters die Tatsache, dass zwischen ihm und der Seilbahn ein Vertrag abgeschlossen wurde. Der zweite Nachweis wird üblicherweise dadurch erbracht, dass die Liftkarte vorgelegt wird. Ein Verschulden muss der Seilbahn dann nicht mehr nachgewiesen werden.

Kann nun der Geschädigte diesen Beweis erbringen, so kann sich die Seilbahn nur dann von einer Haftung befreien, wenn sie (umgekehrt) beweisen kann, dass sie sämtliche Schutz- und Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Gelingt der Seilbahn dieser Beweis nicht, so haftet sie für die Unfallsfolgen, auch wenn sie kein Verschulden trifft („Beweislastumkehr“)³⁴:

Die Frage, wer welchen Beweis zu erbringen hat, ist aufgrund der geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung von großer Bedeutung, da im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens derjenige, der eine bestimmte Tatsache behauptet, diese auch zu beweisen hat. Gelingt ihm dies nicht, so wird er aufgrund dieser Tatsache den Prozess regelmäßig verlieren.

4. Spezialfälle

4.1. Beschneiungsanlagen

Nach der Rechtsprechung stellen Beschneiungsanlagen keine atypische Gefahr dar. Mittlerweile sind derartige Anlagen in jedem Skigebiet üblich, jeder Wintersportler muss mit ihnen rechnen. Die Durchführung der Beschneigung während des Pistenbetriebs ist zulässig, das Aufstellen von entsprechenden Warnhinweisen (z.B. Schild 16 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611) ist anzuraten. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, derartige Hinweisschilder aufzustellen, da die Beschneigung generell gut erkennbar ist und da die von ihr ausgehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind.

³⁴ § 1298 ABGB

Beschneiungsanlagen sind somit als typische Gefahr zu qualifizieren, mit welcher der verantwortungsbewusste Pistenbenutzer jederzeit rechnen muss. Erfolgt die Beschneigung während des Pistenbetriebs, so stellen weder die dadurch verursachte Sichtbehinderung, noch die unterschiedliche Beschaffenheit von natürlichem und erzeugtem Schnee eine atypische Gefahr dar. Das sogar dann, wenn der Wintersportler direkt durch den „Beschneigungsstrahl“ hindurch fahren muss. Begründet wird dies damit, dass die Beschneigung für jeden Wintersportler rechtzeitig erkennbar ist und dass er sich daher auf die damit verbundenen Gefahren rechtzeitig einstellen kann³⁵.

Auch die bei der Beschneigung entstehenden Schneehügel sind üblicherweise keine atypische Gefahr. Sie können allerdings zu einer solchen werden, wenn sie für die Pistenbenutzer schwer erkennbar sind, wenn sie zu einer besonderen Gefahr führen und wenn sie z.B. nicht umfahren werden können (Entstehung eines „ungewöhnlichen Erscheinungsbildes“).

In der unmittelbaren Nähe von Beschneiungsanlagen müssen die Wintersportler grundsätzlich damit rechnen, dass Versorgungseinrichtungen für die Beschneigung vorhanden sind. Sollten sich diese – was unüblich wäre – auf den Pisten befinden, müssen sie gesichert bzw. abgesperrt werden (Schutz- und Sorgfaltspflicht).

Außerhalb der markierten Pisten sind keine besonderen Sicherungsmaßnahmen zu setzen, da der verantwortungsbewusste Wintersportler im Nahbereich von Beschneiungsanlagen mit Versorgungseinrichtungen rechnen muss (außerhalb der Piste muss der Wintersportler aufmerksamer fahren, als auf der Piste selbst).

Befinden sich Beschneiungsanlagen im Bereich des Pistenrandes sind sie – was mittlerweile Standard ist – abzusichern. Mobile Anlagen sind nur in Ausnahmefällen abzupolstern, da eine Abpolsterung bei ständiger Ortsveränderung einen erheblichen Aufwand verursacht. Nur bei der Schaffung einer besonderen Gefahrenquelle durch die Anlage (z.B. Einsatz auf einer sehr steilen Piste), ist eine Abpolsterung notwendig. Im Regelfall reicht eine Absperrung durch Stocknetze (als optische Warnung) aus.

4.2. Abendabfahrten

In den letzten Jahren sind im Bereich der Skigebiete vermehrt Probleme und Unfälle, die sich am Abend ereignet haben, eingetreten.

³⁵ Reindl/Stabentheiner/Strasser/Wallner, Probleme der Pistenbeschneigung, ZVR 2004/108

In diesem Zusammenhang ist dazu zu raten, die Betriebszeiten und diejenigen Zeiten, an welchen die Pisten benützt werden dürfen, deutlich bekannt zu geben (z.B. Aushang im Bereich des Karteverkaufs, auf den Schautafeln und den Skigebietsdarstellungen, auf den Liftkarten, im Prospekt etc). Damit wird erreicht, dass die Widmung der Skipisten – als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags – nur für diesen Zeitraum besteht: Inhalt des abgeschlossenen Beförderungsvertrags ist dann die Benützung der Skipisten ausschließlich während der bekannt gegebenen Zeiträume, außerhalb dieser Zeiten besteht keine vertragliche Haftung der Seilbahn („Außerhalb der Betriebszeiten kein organisierter Skiraum und kein Pistenbetrieb“).

Es muss auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach dem Ende der Pistenzeiten die notwendigen Erhaltungs- und Präparierungsarbeiten durchgeführt werden. In diesem Fall muss ein Wintersportler bei der Benützung der Skipisten nach Betriebsschluss damit rechnen, dass Pistengeräte im Einsatz sind und muss er seine Fahrweise dementsprechend anpassen.

Somit ist jedenfalls zu einer klaren Mitteilung der Pistenbenützungszeiten und des Umstandes, dass die Pisten nach deren Ende nicht mehr benützt werden dürfen, zu raten. Dadurch kann das Haftungsrisiko der Seilbahn deutlich reduziert werden.

Die gesetzliche Wegehalterhaftung verbleibt allerdings, wobei diese – im Vergleich zur vertraglichen Haftung – deutlich abgeschwächt ist: Der Geschädigte muss dem Wegehalter ein grobes Verschulden oder Vorsatz nachweisen, es besteht keine Beweislastumkehr zu Lasten des Wegehalters.

4.3. Unfälle mit Pistengeräten

Auf die Bestimmungen des EKHG wurde bereits hingewiesen. Gemäß der Absicht des Gesetzgebers ist ein Schaden dann nach den Bestimmungen des EKHG zu ersetzen, wenn er sich beim Betrieb einer „Eisenbahn“ oder eines „Kraftfahrzeugs“³⁶ ereignet hat. Ist dies der Fall, so kommt automatisch die strenge Haftung des EKHG zur Anwendung.

In Zusammenhang mit Unfällen von Pistengeräten wie beispielsweise Pistenraupen, Motorschlitten („Ski-Doo“) etc. stellt sich in der Praxis die Frage, ob auch bei solchen Unfällen die Haftungsbestimmungen des EKHG zur Anwendung kommen. Dazu haben Gerichte auf der einen Seite mehrfach ausgesprochen, dass Pistengeräte (in

³⁶ § 1 EKHG

technischer Hinsicht) zwar als Kraftfahrzeuge zu bezeichnen sind, dass aber als „Kraftfahrzeug“ nach den Bestimmungen des EKHG nur ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug zu qualifizieren ist.

Da Pistengeräte nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden, gelten sie somit (juristisch) nicht als Kraftfahrzeuge, die Bestimmungen des EKHG können daher nicht unmittelbar auf Pistengeräte angewendet werden. Sollten Pistengeräte allerdings auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden, kommt das EKHG zur Anwendung. Als solche öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht nur Straßen, sondern auch Güterwege, die z.B. von Rodlern oder anderen Wintersportlern benutzt werden dürfen, qualifiziert³⁷. Auch eine „Privatstraße“ kann als „öffentliche Straße“ qualifiziert werden, wenn sie von jedermann benutzt werden kann (z.B. keine Sperre durch Schranken). Auch auf sie kommt dann das EKHG zur Anwendung.

Umstritten ist jedoch, ob das EKHG eventuell analog auf Pistengeräte anwendbar ist. Die Lehre befürwortet dies überwiegend mit der Begründung, ein Pistengerät auf einer Skipiste sei ebenso gefährlich, wie ein Kraftfahrzeug auf der Straße. Es wird auch die Meinung vertreten, dass von einem Pistengerät auf einer Piste eine größere Unfallgefahr ausgehe, als von einem Fahrzeug im Straßenverkehr³⁸. Eine weitere Meinung ist die, dass Pistengeräte, die in einem öffentlich zugänglichen Bereich, nämlich den Skipisten eingesetzt werden, dort als Fremdkörper eine außergewöhnliche Gefahr darstellen würden³⁹.

Der OGH entschied in einem Fall dazu, dass die Bestimmungen des EKHG dann analog auf Pistengeräte angewendet werden können, wenn die vom Gerät ausgehende Gefahr mit derjenigen vergleichbar sei, die von einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr ausgeht. Es sei allgemein bekannt, dass sich der Verkehr auf Skipisten hinsichtlich seiner Dichte und Schadensträchtigkeit immer mehr den Verhältnissen des Straßenverkehrs annähern würde.

Es dürfte nur mehr eine Frage der Zeit sein, bis ein Gericht eine solche Haftung entscheidet. Das jedoch nur dann, wenn sich der Unfall während der Pistenbetriebszeiten ereignet hat („mit dem Straßenverkehr vergleichbare Gefahrensituation“).

In Zusammenhang mit der Verwendung von Pistengeräten sind besondere Hinweispflichten zu beachten. So muss auf das Ende der Betriebszeiten und die dann

³⁷ ZVR 2004/4

³⁸ Pichler, Pisten, Paragraphen, Skiunfälle, 95; ÖJZ 1987, 737

³⁹ Pichler/Holzer, Handbuch des Österreichischen Skirechts, 65

durchgeführte Präparierung der Pisten deutlich hingewiesen werden. Das Aufstellen entsprechender und gut sichtbarer Warnhinweise durch das Seilbahnunternehmen, dass auch während des Pistenbetriebs derartige Geräte im Einsatz sein können, ist zusätzlich in jedem Fall anzuraten (z.B. Schild 14 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611). Diese Hinweise könnten z.B. auf jeder Übersichtstafel im Skigebiet angebracht werden. Sollten Pistengeräte während der Betriebszeiten verwendet werden müssen (wovon nach Möglichkeit abzuraten ist!), so müssen diese Warnhinweise wie Blinklicht oder Warnsignalton verwenden.

Ein besonderer Hinweis hat bei der Verwendung von Seilwinden zur Präparierung zu erfolgen, da der Einsatz dieser Winden ein hohes Gefahrenpotential für (in der Dunkelheit) abfahrende Wintersportler aufweisen (z.B. Schild 15 gemäß Tabelle 2 in ÖNORM S 4611). Diese Hinweise sollte bei der Tal- und der Bergstation erfolgen⁴⁰. Dabei ist insbesondere auch auf die gegebene Lebensgefahr hinzuweisen. Bei Dunkelheit ist ein Blinklicht oder eine entsprechende Beleuchtung zu verwenden. Einfahrten oder Zugänge zu Bereichen, in denen mit Hilfe von Winden präpariert wird, sollten zusätzlich (bergseitig der Präparierung) noch mit Netzen oder Seilen abgesperrt werden.

Eine weitere Absperrung talseitig ist nicht notwendig, dies würde eine Überspannung der Sicherungspflicht darstellen. Sollte der Seilbahn jedoch bekannt sein, dass in einem bestimmten Bereich des Skigebiets immer wieder und regelmäßig eine großer Anzahl von Tourengern aufsteigt und so in den Bereich, der mit Hilfe der Seilwinde präpariert wird, gelangt, muss auch talseitig eine Absperrung erfolgen.

Bei einem sich dann dennoch ereignenden Unfall kann sich der Wintersportler nicht darauf berufen, dass ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Pistengeräte zu dieser Zeit (üblicherweise bergwärts) fahren.

Diese beiden Umstände sind insbesondere bei der Frage eines Mitverschuldens des verunfallten Wintersportlers, das auch im Rahmen der strengen Haftung nach dem EKHG zu prüfen ist, von großer Bedeutung.

Der Hinweis auf die Präparierung sollte nachstehende Inhalte umfassen:

- Betriebszeiten der Pisten
- Mitteilung, dass die Präparierung auch zu Betriebszeiten durchgeführt werden kann

⁴⁰ Wallner, Sorgfaltsmaßstab bei der Präparierung von Pisten mit Seilwinden, ZVR 2004/1

- Deutlicher Hinweis, dass sich nach dem Ende der Betriebszeiten vermehrt Pistengeräte auf den Pisten befinden
- Warnung, dass jederzeit in allen Bereichen des Skigebiets mit Pistengeräten zu rechnen ist
- Aufforderung an die Wintersportler, vor Schluss der Betriebszeiten abzufahren, danach besonderer Aufmerksamkeit einfordern
- Sollte die Präparierung auch mit der Hilfe von Seilwinden erfolgen, deutlicher Hinweis darauf, dass sich das Pistengerät auch weit entfernt vom Seil befinden kann.

4.4. Förderbänder

Förderbänder kommen mittlerweile in vielen Einsatzformen zur Anwendung. Üblicherweise werden derartige Förderbänder entweder in Form einer Gliederkette oder als Endlosband hergestellt. Der Antrieb erfolgt entweder mittels Zahnräder (bei einer Gliederkette) oder mittels einer Trommel (bei einem Endlosband). Da Förderbänder nicht mittels eines Seils bewegt werden, sind sie nicht als „Seilbahn“ und daher auch nicht als „Eisenbahn“ zu qualifizieren. Die Bestimmungen des EKHG kommen daher auf Unfälle mit Förderbändern nicht zur Anwendung.

Ein verunfallter Wintersportler könnte jedoch Schadenersatzansprüche auf der Grundlage der allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB bzw. auf Grundlage des abgeschlossenen Beförderungsvertrags (Schutz- und Sorgfaltspflichten!) geltend machen.

Ereignet sich z.B. ein Unfall bei welchem ein Wintersportler auf dem Förderband stürzt, wird das Band nicht sofort angehalten und tritt dadurch ein Schaden ein, so wird der Betreiber des Förderbandes für die Schadenersatzansprüche des Wintersportlers zu haften haben. Der Vorwurf an den Betreiber wird dann lauten, dass er die Anlage nicht sofort bei Eintritt der Gefahrensituation still gesetzt haben, was den Schaden verursacht hat.

Besonders gefährlich und haftungsträchtig sind in diesem Zusammenhang Anlagen, die unbeaufsichtigt betrieben werden.

4.5. Lawinenunfälle im Bereich der Skipiste

Die Verkehrssicherungspflicht betrifft auch den Schutz der Wintersportler auf den Skipisten vor Lawinen. Die Skipisten müssen in einem Bereich liegen, der

normalerweise nicht von Lawinen bedroht ist. Sollte dennoch eine Lawinengefahr eintreten, müssen entsprechende Sicherungsmaßnahmen wie z.B. das Auslösen von Lawinen außerhalb der Betriebszeiten oder die Sperre der betroffenen Pisten getroffen werden.

Aus dem Vertragsverhältnis zwischen Wintersportler und Seilbahn erwachsen für die Seilbahn die Schutz- und Sorgfaltspflicht gegenüber dem Wintersportler. Ein Aspekt dieser Pflicht ist der, dass die Seilbahn dafür Sorge zu tragen hat, dass ein Wintersportler nicht den Gefahren durch Lawinenabgänge auf die Pisten ausgesetzt ist.

Auch dabei gilt wieder der Maßstab der „Zumutbarkeit“ der zu setzenden Maßnahmen⁴¹. Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Seilbahn in einem Haftungsfall zu beweisen hat, dass sie sämtliche notwendigen und zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um eine Gefahr zu vermeiden („Beweislastumkehr“). Eine Haftung kann dann entstehen, wenn die Seilbahn die ihr (nach der Rechtsprechung) zumutbaren und möglichen Sicherungsmaßnahmen nicht gesetzt hat (z.B. Sperre einer Piste, die erfahrungsgemäß im Einzugsbereich von Lawinen liegt, bei entsprechender Gefahrenlage).

Entscheidend ist dabei immer auch, wie sich die konkrete Gefahrensituation aufgrund der bisherigen Erfahrungen auswirken kann. Schäden, durch eine so genannte „Jahrhundertlawine“⁴² führen nicht zu einer vertraglichen Haftung. Entsteht allerdings durch Veränderungen der klimatischen Bedingungen ein höheres Gefahrenpotential, so kann durch diese geänderten Verhältnisse eine Verpflichtung der Seilbahn zur Sperre der entsprechenden Skipiste entstehen. Auch diese Pflicht darf nicht überspannt werden: Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass geänderte klimatische Bedingungen immer zu einer höheren Gefahr führen. Eine solche Verpflichtung kann nur dann entstehen, wenn es (konkret) bekannt wird, dass ein bestimmter Einzugsbereich der Skipiste nunmehr eine größere Gefahr für einen spontanen Lawinenabgang darstellt, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Erfolgt die Auslösung einer Lawine (bis in den Bereich des markierten Skigebiets) nicht spontan, sondern durch andere Wintersportler (Befahren des freien Skiraums oberhalb einer Skipiste⁴³) kann dies grundsätzlich der Seilbahn nicht angelastet

⁴¹ EvBl 1982/59

⁴² OLG Innsbruck vom 27.11.1987, 2 R 200/87

⁴³ z.B. Golm/Tschagguns 29.12.2003, Karrinne/Nordkette Innsbruck 23.01.2004 2004 (veröffentlicht in: Würtl, Lawinenunfälle in Österreich im Winter 2003/2004, www.bmi.gv.at/alpindienst/statistik/Lawinenunfaelle_2003-04_Walter_Wuertl.pdf)

werden. Eine Verpflichtung, dass die Seilbahn im Einzugsbereich des gesamten Skigebiets zu verhindern hat, dass Wintersportler den freien Skiraum benutzen, besteht nicht.

Anders stellt sich die Haftungsfrage dar, wenn bekannt ist, dass Wintersportler regelmäßig (von den markierten Pisten) in einen bestimmten Bereich des freien Skiraums einfahren und dass von diesen dort regelmäßig Lawinen (bis auf die Pisten) ausgelöst werden. In diesem Fall muss die Seilbahn auf diese Gefahrenquelle mit Schutzmaßnahmen (z.B. Sperre der Einfahrtsmöglichkeit in den freien Skiraum) reagieren. Verursacht dann ein dennoch in den freien Skiraum einfahrender Wintersportler einen Lawinenabgang, so kann der Seilbahn keine Verletzung ihrer Schutz- und Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden.

4.6. Haftung im Kartenverbund

Zwischen zahlreichen Skigebieten bestehen Kooperationen in der Art und Weise, dass ein Skipass für mehrere Gebiete angeboten und verkauft wird (Kartenverbund). Für den Wintersportler sind dabei die einzelnen Skigebiete und deren Betreiber nicht oder nur schwer unterscheidbar.

Dieser Umstand hat sich in einem von den Gerichten kürzlich entschiedenen Fall zum Nachteil der Silvretta Seilbahn AG ausgewirkt: Sie wurde zur Haftung für einen Skiunfall, der sich auf dem Gebiet der Bergbahnen Samnaun AG ereignet hatte, herangezogen. Grundlage des Verfahrens war der Umstand, dass den Bergbahnen Samnaun AG ein Verstoß gegen die Pistensicherungspflicht auf Grund einer mangelhaften Absperrung vorzuwerfen war. Der verletzte (österreichische) Skifahrer klagte allerdings nicht die Bergbahnen Samnaun AG sondern die Silvretta Seilbahn AG, bei welcher er den Skipass erworben hatte (beide Unternehmen haben einen Kartenverbund vereinbart).

Das Gericht folgte der Argumentation des Skifahrers, dass zwischen ihm und der Silvretta Seilbahn AG ein Vertrag abgeschlossen wurde und dass er nicht verpflichtet war, genau zu überprüfen, wo die Grenzen zwischen den beiden Skigebieten verlaufen. Die Silvretta Seilbahn AG wurde daher auf Grund des Beförderungsvertrags für die Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflicht (die ihr Kartenverbund-Partner begangen hat) verurteilt.

Diese Entscheidung bedeutet, dass in Zukunft eine Seilbahn, bei welcher ein Wintersportler einen Skipass erwirbt, auch für Versäumnisse seiner Verbundpartner zu haften hat wenn die Grenzen zwischen den einzelnen Skigebieten nicht deutlich

erkennbar sind. Den Partnern solcher Kartenverbände ist daher zu raten, einerseits die Kunden klar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf von Skipässen auch für andere Seilbahnen im Verbund erfolgt und andererseits mit den Verbundpartnern Vereinbarungen über den Regress derartiger Ansprüche zu treffen.

4.7. Tourengerher auf Skipisten

Wie allgemein bekannt ist, hat das Tourenggehen generell und insbesondere in der Nähe von Städten in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen. Vor einigen Jahren galten die Tourengerher noch als belächelte Minderheit, heutzutage ist der Tourenskilauf zu den beliebtesten Wintersportarten zu zählen.

Immer mehr Tourengerher nutzen dabei sowohl in schneereichen, als auch in schneearmen Wintern auch die präparierten Skipisten, um dort aufzusteigen. In schneereichen Wintern geschieht dies z.B. auf Grund der außerhalb der Pisten gegebenen hohen Lawinengefahr, in schneearmen Wintern mangels Alternativen zu den beschneiten Pisten. Besonders im Nahebereich der Ballungszentren ist zu beobachten, dass diese Möglichkeit von immer mehr Wintersportlern genutzt wird, dies insbesondere auch am Abend (siehe z.B. in der Umgebung von Innsbruck: Patscherkofel, Axamer Lizum).

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Skitouren auf präparierten Pisten ist einerseits zwischen dem Pistenbereich unterhalb und oberhalb der Baumgrenze zu unterscheiden, andererseits ist die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern zu beachten.

4.7.1. Skipisten unterhalb der Baumgrenze

Für die Skipisten bis zur Baumgrenze kommt das Forstgesetz 1975 zur Anwendung. Danach darf jedermann auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten den Wald zu Erholungszwecken betreten (§ 33 Abs. 1 Forstgesetz). Das Aufsteigen auf einer Skipiste mit Tourenski ist dabei als „Betreten“ zu qualifizieren. Ausgenommen von dieser allgemeinen Erlaubnis sind allerdings bestimmte geschützte Waldflächen, wie z.B. Wieder- und Neubewaldungsflächen, die nicht betreten werden dürfen. Das Lagern im Wald bei Dunkelheit, das Zelten, das Befahren (mit Fahrzeugen) oder Reiten ist in jedem Fall nur mit Zustimmung des Waldeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten erlaubt.

Soweit sich Skipisten im Bereich unterhalb der Baumgrenze befinden, sind sie meist durch entsprechende Rodungen entstanden. Die dadurch entstandenen freien

Flächen gelten allerdings nicht mehr als „Wald“. Daher gilt für diese Pistenflächen auch nicht das allgemeine Betretungsrecht: Ein auf einer präparierten Skipiste aufsteigender Tourengänger kann sich daher nicht auf das Recht zum freien Betreten der Piste berufen, da dieser Bereich nicht als „Wald“ qualifiziert wird. Ein Aufsteigen auf der Piste ohne Zustimmung ist daher unzulässig, ein besonderes Verbot durch die Seilbahn ist dafür nicht notwendig.

§ 33 Abs. 3 Forstgesetz 1975 bestimmt auch ausdrücklich, dass das Abfahren mit Skiern im Wald im Bereich von Liftanlagen nur auf den markierten Pisten oder Skirouten gestattet ist. Wie groß dieser Bereich „in der Nähe von Liftanlagen“ ist, wird im Gesetz nicht näher definiert. Gemäß den Absichten des Gesetzgebers ist davon auszugehen, dass sich dieses Verbot jedenfalls auf die Waldflächen bezieht, die mit Hilfe der Liftanlagen erreichbar sind. Dieses Verbot gilt allgemein, d.h., es ist von allen Benutzern eines Skigebietes zu beachten, nicht nur von den dort aufsteigenden Tourengängern.

4.7.2. Skipisten oberhalb der Baumgrenze

Oberhalb der Baumgrenze kommen zur Frage eines Betretungsrechtes (Stichwort: „Wegefreiheit“) nicht das Forstgesetz, sondern die in den jeweiligen Bundesländern anwendbaren landesrechtliche Bestimmungen zur Anwendung.

In Tirol und Niederösterreich gibt es kein Gesetz, das eine allgemeine Wegefreiheit gewährt. In Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Kärnten besteht ein allgemeines Betretungsrecht nur für so genanntes „Ödland“, d.h. für unbearbeitete Flächen. Skipisten gelten nicht als „Ödland“, da sie präpariert, markiert, beschneit etc. werden. Sie dürfen daher nur mit Zustimmung des Grundeigentümers betreten werden.

4.7.3. Rechtslage in Vorarlberg

In Vorarlberg besteht allerdings eine Sonderregelung hinsichtlich des Betretens und Befahrens von land- und forstwirtschaftliche Flächen (geregelt im Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegefreiheit, „Straßengesetz“, LGBl Nr. 8/1969 i.d.F. LGBl Nr. 22/2006).

Demnach dürfen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bei geschlossener Schneedecke betreten werden und darf dort Ski gefahren werden (das Gesetz spricht nur von „Skifahren“, es ist aber auch auf andere Formen des Wintersports anzuwenden). Skipisten sind üblicherweise land- und forstwirtschaftliche Flächen,

somit existiert in Vorarlberg ein allgemeines Recht auch für Tourengeher, die Skipisten zu betreten (§ 25 Straßengesetz).

Dies gilt – entgegen den allgemeinen Bestimmungen des Forstgesetzes – sowohl für Pisten oberhalb, als auch unterhalb der Baumgrenze.

Aus „land- und forstwirtschaftlichen Gründen“ ist es zulässig, dass der Grundeigentümer Flächen absperrt und dort das Betreten oder Skifahren untersagt. Der Betreiber des Skigebiets kann die Benützung von Pisten auch zur Vermeidung von Schäden untersagen, Pisten sperren und somit die Begehung durch Tourengeher untersagen. Diese beiden Möglichkeiten betreffen allerdings nur Ausnahmefälle („land- und forstwirtschaftliche Gründe“, Vermeidung von Schäden) und kann ein solches Verbot auch nicht nur für Tourengeher ausgesprochen werden.

Eine generelle Sperre von Skipisten nur für Tourengeher ist auf Grundlage dieser Bestimmung nicht möglich.

5. Neuerungen im Seilbahngesetz 2003

Nachdem sich in der praktischen Arbeit mit dem Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003) schon bald erhebliche Lücken bzw. Reformbedarf gezeigt hat, wurde am 05.07.2007 ein Initiativantrag für eine Novelle des SeilbG 2003 eingebracht. Dieser Antrag wurde vom Fachverband in Zusammenarbeit mit dem BMVIT erarbeitet. Es hat sich herausgestellt, dass der Gesetzgeber mit dem SeilbG 2003 nicht die Seilbahnrichtlinie in dem notwendigen Ausmaß umgesetzt hat, sondern dass er sie in einigen Bereichen „übererfüllt“ hat, was zu zahlreichen Komplikationen, Erschwernissen, Verfahrensverlängerungen etc. geführt hat, andere wichtige Bereiche wurde wiederum übersehen.

Der Initiativantrag wurde vom Verkehrsausschuss des Parlaments in seiner Sitzung vom 10.10.2007 behandelt und angenommen. Er wird somit nun an das Parlament mit dem Antrag auf Bestätigung weitergeleitet.

Da die Neuerungen noch nicht vom Parlament beschlossen wurden, ist noch nicht sicher, wann die Änderungen in Kraft treten werden. Inhaltlich ist er jedoch schon akkordiert, so dass davon auszugehen ist, dass das Gesetz so wie der vorliegende Entwurf lauten wird.

Die wesentlichen Punkte, die mit der Novelle geändert werden sollen sind folgende:

5.1. Wiederaufstellen von bestehenden Anlagen

Bei der Erlassung des SeilbG 2003 wurde dieser Bereich vollkommen vergessen! Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des SeilbG 2003 ist es nicht möglich, eine „gebrauchte“ Anlage, die im Skigebiet A genehmigt und in Betrieb ist, zu demontieren und im Skigebiet B wieder aufzustellen. Dafür kann nach dem derzeitigen SeilbG 2003 keine Genehmigung erteilt werden, da in diesem Fall die selben Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie bei einer Neuerrichtung.

Das ist insbesondere für kleinere und mittlere Skigebiete nachteilig und verhindert, dass diese kostengünstig gebrauchte Anlagen erwerben können (z.B. Oberperfuß / Ischgl).

Mit den geänderten Bestimmungen soll dieses Hindernis beseitigt werden. Dazu ist beabsichtigt, dass das BMVIT eine spezielle Verordnung erlässt, die regelt, unter welchen Voraussetzungen das Wiederaufstellen möglich ist (§ 52a i.V.m. § 12c des Entwurfs).

5.2. „Stand der Technik“

Das SeilbG 2003 verwendet häufig den Begriff „Stand der Technik“ ohne dass sein Inhalt gesetzlich festgelegt wurde. Das hat in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs (was ist „Stand der Technik“?) geführt.

Daher wird dieser Begriff mit den neuen Bestimmungen gesetzlich definiert (§ 12a des Entwurfs).

Nach den neuen Bestimmungen ist „Stand der Technik“ der Entwicklungsstand, der

- auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht
- deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist
- vergleichbare Verfahren und Betriebsweisen sind zu berücksichtigen
- weiters ist die Verhältnismäßigkeit (!) zwischen Aufwand und Nutzen für die zu schützenden Interessen zu berücksichtigen

5.3. Konzessionsverlängerung

Ein Großteil der zur Zeit aktuellen Konzessionen wurde vor Inkrafttreten des SeilbG 2003 (03.05.2004) erteilt. Die bisherigen Bestimmungen zur Konzessionsverlängerung

sehen vor, dass eine Verlängerung dann möglich ist, wenn die Anlage gemäß dem „Stand der Technik“ auch für den Verlängerungszeitraum einen sicheren Betrieb erwarten lässt.

Bei einer Verlängerung muss die Behörde daher den aktuellen „Stand der Technik“ heranziehen, um zu beurteilen, ob die Anlage auch in dem dann zu verlängernden Zeitraum immer noch sicher betrieben werden kann. In der Praxis bedeutet dies, dass die Anlage neu errichtet werden muss, da kaum eine vor 2004 errichtete Anlage dem derzeitigen „Stand der Technik“ entspricht (obwohl sie natürlich nach wie vor sicher und ordnungsgemäß betrieben werden kann).

Der Gesetzesentwurf sieht vor (§ 28 Abs. 2 des Entwurfs), dass die Behörde in einem Verlängerungsverfahren nicht automatisch den aktuellsten „Stand der Technik“ fordern muss, sondern, dass bei Anlagen, die am 03.05.2004 bereits bestanden haben, die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, die damals in Geltung waren (praktisch kommen also die „alten“ Bestimmungen des Eisenbahngesetzes zur Anwendung, naturgemäß muss aber die Anlage immer noch sicher zu betreiben sein).

5.4. Konzessionsansuchen

Bisher muss zugleich mit dem Konzessionsansuchen auch der komplette Bauentwurf vorgelegt werden. Dieser ausführliche Bauentwurf ist von der Behörde bei der Konzessionserteilung ebenfalls zu prüfen, was zu einer erheblichen Verlängerung des Konzessionsverfahrens führt.

Nach den neuen Regelungen muss mit dem Konzessionsansuchen nur noch ein kurz gefasster Bauentwurf vorgelegt werden. Dadurch wird vermieden, dass der umfangreiche und kostenintensive Bauentwurf bereits gemeinsam mit dem Konzessionsansuchen vorgelegt werden und dann von der Behörde faktisch zweimal geprüft werden muss. Dies soll eine Beschleunigung der Konzessionsverfahren bewirken (§ 22 des Entwurfs).

5.5. Schlepplifte

Durch das SeilbG 2003 wurden die Schlepplifte bekanntlich von der Gewerbeordnung in das Seilbahngesetz „übernommen“. Daher gelten für sie auch grundsätzlich die selben Bestimmungen, wie für große Seilbahnanlagen, was wenig sinnvoll ist.

Mit der Novelle wird eine Bestimmung in das SeilbG 2003 eingeführt, mit der der BMVIT ermächtigt wird, für Schleplifte erleichternde Bestimmungen (z.B. hinsichtlich Bau, Betrieb, Zu- und Umbauten, genehmigungsfreie Bauvorhaben, Baugenehmigung etc.) zu erlassen (§ 111 Abs. 2 des Entwurfs).

5.6. Betriebsleiter

Schon bisher ist es möglich, einen gemeinsamen Betriebsleiter für mehrere Anlagen zu bestellen.

Mit den neuen Bestimmungen wird der klargestellt, dass der diensthabende Betriebsleiter jede der von ihm betreuten Anlagen in angemessener Zeit erreichen können muss (§ 81 Abs. 2 des Entwurfs). Es ist also bei der Dienstenteilung des Betriebsleiters darauf zu achten, dass der diensthabende Betriebsleiter nicht mit zahlreichen anderen Aufgaben in anderen Bereichen des Skigebiets betraut wird, die dann dazu führen, dass er nicht alle Anlagen in angemessener Zeit erreichen kann.

5.7. Umbauten

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass bei einem Umbau von Anlagen, die am 03.05.2004 in Betrieb waren, nicht die jetzigen Bestimmungen anzuwenden sind (Stichwort „Stand der Technik“), sondern diejenigen, welche von dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 in Geltung waren (§ 60 Abs. 3 des Entwurfs).

Damit wird sichergestellt, dass Umbauten an bestehenden Anlagen möglich sind, ohne dass die gesamte Anlage dann zugleich daraufhin geprüft werden muss, ob sie dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

In jedem Fall muss die Anlage natürlich nach wie vor sicher und ordnungsgemäß funktionieren, weiters besteht für die Betreiber auch die Verpflichtung, bestehende Anlagen nachzurüsten, wenn dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist (§ 99 des Entwurfs).

Erstmalige Gesamtdarstellung zum Seilbahnrecht



Haidlen
2007, 480 Seiten, geb.
ISBN 978-3-7073-0960-7
EUR 88,-

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im österreichischen Seilbahnwesen zu beachten sind, finden sich quer verstreut durch die gesamte Rechtsordnung. Diese Tatsache erschwert naturgemäß das Auffinden der diversen Rechtsquellen.

Mit dem vorliegenden Buch werden zum ersten Mal zahlreiche der für Seilbahnen relevanten gesetzlichen Bestimmungen besprochen und dargestellt sowie erstmalig diese vielen verschiedenen Rechtsquellen und Gesetzesmaterien in einem Werk zusammengefasst. Eine derartige Zusammenstellung fehlte bisher in Österreich.

Das Buch behandelt verwaltungsrechtliche Bestimmungen (z. B. Seilbahngesetz, Seilbahn-Überprüfungsverordnung, Unfalluntersuchungsgesetz etc.), zivilrechtliche Haftungsfragen, strafrechtliche Aspekte (insbesondere das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz), sowie die Bereiche Umweltrecht (UVP-Verfahren, Alpenkonvention) Arbeitsrecht, europäisches Recht und landesrechtliche Besonderheiten (z. B. Tiroler Seilbahn- und Skigebietprogramm).

Mit der vorliegenden Darstellung wird der gesamten Seilbahnwirtschaft (Seilbahnunternehmen, Versicherungen, Hersteller, etc) erstmalig ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, in dem sämtliche für den Betrieb von Seilbahnanlagen wichtigen rechtlichen Normen zusammengefasst werden.

Dr. Christoph Haidlen, Partner der auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei CHG Rechtsanwälte (www.chg.at). Er vertritt und berät Seilbahnunternehmen und befasst sich dabei insbesondere mit den rechtlichen Bestimmungen, die für die gesamte Seilbahnwirtschaft von Bedeutung sind. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Internationalen Organisation für das Seilbahnwesen (O.I.T.A.F.) arbeitet er im Studienausschuss für juristische Angelegenheiten mit. Fachseminare und Publikationen zu Themen der Seilbahnwirtschaft runden seine Tätigkeit ab.

Bestellschein Fax +43 (1) 246 30-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,
T: +43 (1) 246 30 0, e-Mail: office@lindeverlag.at, www.lindeverlag.at

Das österreichische Seilbahnrecht

Haidlen, ISBN 978-3-7073-0960-7

..... Ex. EUR 88,-

Preise inkl. 10% Mwst. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Der Betrag (zzgl. Porto) wird nach Erhalt der Sendung überwiesen.

Kundennummer: Firma:

Branche: Funktion: Abteilung:

Mitarbeiteranzahl: bis 50 50-100 100-200 über 200, bitte Anzahl:

Name:

Straße: PLZ: Ort:

Telefon: Fax:

E-Mail: Newsletter: ja nein

Datum: Unterschrift:
Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Tel.: +43 (1) 24 630 - 0

office@lindeverlag.at

Scheydgasse 24

Fax: +43 (1) 24 630 - 53

www.lindeverlag.at

1210 Wien

Linde